

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXI

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1994

HERMANN ROMER

„Abweichendes Verhalten“ oder „soziale Kontrolle“?

Gedanken zum Konzept der *History of Crime and Criminal Justice* in der US-amerikanischen Forschung*

Reprintsammlungen haben ihre Berechtigung! In einer Zeit ausgreifender wissenschaftlicher Produktion, interdisziplinärer Fachdiskurse und hoher internationaler Verflechtung der Forschung dankt man für kompetent zusammengestellte Anthologien zu den Schwerpunkten moderner historischer Reflexion. Sammelbände von Wiederveröffentlichungen bergen aber auch Gefahren; allzuleicht folgen sie dem raschen Verfall wissenschaftlicher Trends und Modeströmungen. Dies um so mehr, wenn solche Aufsatzbände von langer Hand vorbereitet werden und Forschungsbereiche betreffen, die sich stark im Fluß befinden, was für die Kriminalitätsgeschichte sicherlich zutrifft. So bietet das Erscheinen des elften und letzten Bandes von „Crime & Justice in American History“ über „Theory and Methods in Criminal Justice History“ zwar Anlaß und Gelegenheit, die Topoi, Methoden und Theorien der Devianz- und Strafgeschichte in den USA und in Europa zu diskutieren und die Kontroversen einander gegenüberzustellen, aber dabei bleibt zu berücksichtigen, daß die jüngsten der wieder veröffentlichten Aufsätze einen US-amerikanischen Forschungsstand von 1985 widerspiegeln. Inzwischen haben sich, vornehmlich in Europa, Zweifel am Credo der Struktur- und Modernisierungsgeschichte mitsamt ihren quantifizierenden Methoden erhoben, wie sie in der von *Eric Monkkonen* herausgegebenen Aufsatzsammlung noch unbestritten das Zentrum der *history of crime* dominiert. Statt dessen werden seit Beginn der neunziger Jahre

* Zugleich eine Rezension von: *Crime & Justice in American History. Historical Articles on the Origins and Evolution of American Criminal Justice*. Vol. 11: *Theory and Methods in Criminal Justice History*. Part 1 and 2, ed. by ERIC H. MONKKONEN. München u. a.: K. G. Saur 1992. Zus. 657 S., DM 178,- je Band. Alle Seitenangaben ohne nähere Angaben verweisen auf diesen Band.

Themata wie die „soziale Kontrolle von unten“, die rhetorische Funktion der Strafjustiz in den Alltagsdialogen oder das informelle Strafritual erörtert. Diese zehnjährige Entwicklungsspanne seit 1985 gilt es als Hintergrund im Auge zu behalten, will man dem Anliegen des Sammelbandes gerecht werden, gefestigten Grund für die künftige Diskussion methodischer und theoretischer Konzepte der Kriminalitätsgeschichte zu bieten.

I

Historisches Bewußtsein und Kriminalität

1967 beklagt die *President's Crime Commission* den Mangel wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle und erwirkt in der Folge die Bundesmittel, diesen Notstand zu beheben.¹ Zehn Jahre später stellt *John Conley* fest, daß die Bundesförderung ihr Ziel verfehlt habe, da die bewilligten Mittel in die technische Ausrüstung der Institute und eine Vielzahl angewandter, quantitativer Studien geflossen seien. Die historischen Bedingungen von Gesellschaft und Kriminalität hätten dabei zu wenig Beachtung gefunden.² Ähnlich pessimistisch schätzt *Alexander Pisciotta* 1981 die Bundesförderung zur kriminologischen Grundlagenforschung ein. Publizistisch verwertbare Studien seien von der *Law Enforcement Assistance Administration* (LEAA) des amerikanischen Justizdepartements gefördert worden, weil sie opportune Lösungen für brennende Fragen einer hilflosen Kriminalpolitik angeboten hätten, während die LEAA die wenig aktuelle Grundlagenforschung, gerade auch historische Arbeiten, nicht unterstützte.³

Diese selektive staatliche Förderungspraxis scheint jedoch nur unzureichend zu erklären, weshalb fast einstimmig in das Lamento der Unergiebigkeit historisch-kriminologischer Forschung einge-

¹ President's Commission 1967: 273, vgl. J. A. CONLEY, *Criminal Justice History as a Field of Research: A Review of the Literature 1960–1975*, S. 18.

² Ebenda, S. 19.

³ A. W. PISCIOTTA, *Corrections, Society, and Social Control in America: A Meta-historical Review of the Literature*, S. 442 f. Auch aus dem Bericht der National Science Foundation im Jahre 1978 geht hervor, daß in den Jahren 1968 bis 1978 jährlich nur 1,8% der Mittel zur Wissenschaftsförderung für die Grundlagenforschung zur Verfügung gestellt wurden, während die restlichen Mittel für angewandte Wissenschaft und andere Aufwendungen ausgegeben worden seien. vgl. *Criminal Justice Research, new Models and Findings*, ed. by B. R. PRICE and P. J. BAUNACH, Beverly Hills 1980, S. 8.

stimmt wird.⁴ Trotz großartiger Einzelleistungen in der Soziologie, Geschichte und Rechtswissenschaft fehlt es am themenbezogenen Diskurs der drei Disziplinen. Die Gründe mögen beim Bildungssystem der USA liegen⁵ oder bei der elitären Abgrenzung der universitären Forschung gegenüber den Impulsen der Lokal- und Alltagsgeschichte, sie können hier nicht eigens dargelegt werden. So verwundert es aber nicht, wenn amerikanische Kriminalhistoriker selbstkritisch und mit oft auch unreflektierter Bewunderung nach Europa blicken, wo trotz der Vielfalt von Sprachen und Bildungssystemen in den letzten dreißig Jahren eine eigentliche Historische Kriminologie entstanden ist. Ein institutionalisierter Forschungs- und Kongreßbetrieb mit systematischer Vorgabe von Schwerpunktprogrammen über Unrecht und Strafe hat hierzulande, im Gegensatz zu den Verhältnissen in den USA, die Chancen des theoretischen und methodischen Pluralismus schneller erfaßt und realisiert. In Großbritannien sind schon in den sechziger Jahren erfolgreich die Konzepte der soziologischen Chicago-Schule (z. B. *labeling approach*) mit der ebenfalls in den USA entwickelten Modernisierungstheorie verknüpft⁶ oder in Frankreich in die dörfliche Mikroperspektive und die historische Anthropologie eingebunden worden, wie ein Blick auf die Arbeiten der Annales-Schule zeigt.⁷ In Amerika hat das Kriminalitäts-Paradigma dagegen verhältnismäßig spät und auf Umwegen Eingang in die neuere Sozialgeschichte gefunden.

Sicher ist die Publikationsflut zur Kriminalitätsgeschichte seit den siebziger Jahren auch in den USA massiv angeschwollen, doch sollte man sich nicht täuschen lassen: Von einer übergreifenden Idee der

⁴ Vgl. neben J. A. CONLEY (Anm. 1) und A. W. PISCIOTTA (Anm. 3) die Beiträge von M. S. HINDUS, *The History of Crime, not Robbed of Its Potential, But Still on Probation*, S. 205–230, R. L. DE LORME, *Crime and Punishment in the Pacific Northwest Territories: A Bibliographic Essay*, S. 34–51 und D. McDOWALL and C. LOFTIN, *Conflict, Crime, and Budgetary Constraint: Police Strength in Detroit, 1927–1976*, S. 326–349.

⁵ Was J. A. CONLEY (Anm. 1), S. 20 zumindest für das Abseitsstehen der Rechtshistoriker im Diskurs über Kriminalität bestätigt.

⁶ Vgl. E. P. THOMPSON, *Whigs and Hunters*, London 1975; *Albion's Fatal Tree. Crime and Society in Eighteenth-Century England*, ed. by D. HAY, London 1975 und die frühen Werke von J. J. TOBIAS, *Urban Crime in Victorian England*, New York 1967; K. K. MACNAB, *Aspects of the History of Crime in England and Wales between 1805–1860*, Sussex 1965.

⁷ Y. LEQUIN, *Sozialgeschichte à la française. Das Gewicht der Tradition und die Ungewißheiten der Gegenwart*, in: *Sozialgeschichte im internationalen Überblick*, hg. von J. KOCKA, Darmstadt 1989, S. 183 f.

Rekonstruktion vergangener Kriminalität und ihrer Bekämpfung kann nicht die Rede sein.⁸ Die neopositivistische Imprägnation der amerikanischen Geschichtswissenschaft, unter anderem durch die Arbeiten *Carl Gustav Hempels*,⁹ wirkt sich bis in die jüngste Vergangenheit zuungunsten eines strukturellen Ansatzes aus und belegt Geschichte einseitig mit einer Legitimationsfunktion. Dem Topos der Kriminalität kommt in dieser kontemplativen Geschichtskonzeption die Funktion zu, die Kosten des historischen Wandels zu symbolisieren. Anders als in Europa, wo Kriminalität als Spaltprodukt der sozialen Devianz eigens zum Indikator der Herrschaftsverdichtung geworden ist, nähert sich die amerikanische Forschung dem Themenbereich über die Frage der gesellschaftlichen Kontrolle und Integration der Einwanderer-Subkulturen in den „American Way of Life“.¹⁰ Die *history of crime* bezieht von der Chicago-Schule nur das segmentäre Modell der *social control*, das sie seit Ende der sechziger Jahre zum umfassenden Fokus ihrer Geschichtshermeneutik ausbaut.¹¹ Da sie sich am sozialen Integrations- und nicht am Staatswerdungsprozeß orientiert, muß die begriffliche Abgrenzung von „sozial abweichendem Verhalten“ und rechtlicher „Kriminalität“ diffus bleiben, was zwangsläufig konzeptionelle Folgen für die Methoden- und Theorienwahl hat. Dieses Geschichtsverständnis, das sich deutlich von der europäischen Perspektive unterscheidet, wird verständlich aus dem Staatskonsolidierungsprozeß der USA selber. Die ehemalige Kolonie, die um 1775 mit einem schnellen, revolutionären Streich die meisten europäischen Herrschaftsgebilde in ihrem beschwerlichen Verstaatlichungsprozeß überholt hat, sieht sich anschließend mit dem Problem konfrontiert, unterschiedlichste soziale, ethnische und religiöse Einwanderergruppen in dieses Staatsgebilde zu assimilieren. Die Geschichte einer 200 Jahre dauernden Akkulturation hat die historische Forschung in Amerika in typischer Weise geprägt und die Legitimationsfunktion von Geschichte schlechthin gestärkt. Die neuere Sozialgeschichte fußt, nicht anders als die traditionelle politische Geschichte, auf diesem allgemeinen historischen Bewußtsein, nur

⁸ M. S. HINDUS, *Prison and Plantation. Crime, Justice, and Authority in Massachusetts and South Carolina, 1767–1878*, Chapel Hill 1980, S. XVII.

⁹ C. G. HEMPEL, *The Function of general Laws in History* (erstmalig erschienen 1942), in: *Theories of History*, ed. by P. GARDINER, Glencoe 1959, S. 344–356.

¹⁰ M. S. HINDUS (Anm. 4), S. 210 und S. L. SCHLOSSMAN, *The 'Culture of Poverty' in Ante-Bellum Social Thought*, S. 565, 570.

¹¹ D. J. ROTHMAN, *Social Control: The Uses and Abuses of the Concept in the History of Incarceration*, S. 533.

dreht sie die klassische Sichtweise um. Nicht mehr die nationale Integration, sondern das Selbstbewußtsein einzelner Gruppen und Schichten und ihr Kampf gegen die Repression und Akkulturation werden zum Angelpunkt des historischen Fragens.

Das amerikanische Dilemma des kriminalitätshistorischen Ansatzes läßt sich am Beispiel der Frauengeschichte darstellen.¹² Die feministische Forschung ist neben der Arbeiter- und Ethno-Forschung aus der Aufbruchstimmung der neuen Sozialgeschichte in den sechziger Jahren hervorgegangen und hat sich schnell auch in den Bereich der *history of women*¹³ ausgedehnt. Der Aufsatz von *Elisabeth Pleck* repräsentiert die introspektive Blickrichtung der *history of gender* und zeigt die marginale Bedeutung des Kriminalitätsbegriffs in diesem Konzept. Die *history of crime* benutzt Pleck lediglich als Steinbruch, dem sie willkürlich Bruchstücke entnimmt, um bestimmte Hypothesen der Feminismusforschung zu legitimieren, nicht aber zu diskutieren.¹⁴

Kritisch fragt sie einzig nach der für die moderne Frauenforschung zentralen Opferperspektive, die sie bei den liberalen Suffragettes des vergangenen Jahrhunderts vermißt. Ja sie wundert sich, daß jene Frauen gar eine Männerjustiz unterstützten, die typisch weibliche Kriminalität wie Abtreibung, Kindestötung oder Prostitution verfolgte.¹⁵ Weil es der Frauenrechtsbewegung im wesentlichen um die Verstärkung des politischen Einflusses der weißen, bürgerlichen Frau aus der Mittelklasse gegangen sei, habe ihr die ganzheitliche Perspektive „der Frau an sich“ („sisterhood“) gefehlt. Pleck kritisiert im besonderen, daß jene sich nicht um das Problem gekümmert habe, Frauen als potentielle Opfer männlicher Gewalt vor den Zumutungen der patriarchalischen Gesellschaft zu schützen.¹⁶

Meines Erachtens ist es das Kennzeichen der modernen Frauenforschung, Kriminalität nur soweit zu thematisieren, wie sich darin

¹² Im vorliegenden Band repräsentiert von E. PLECK, *Feminist Responses to "Crimes against Women"*, 1868–1896, S. 479–498 und D. SANDS, *Using Oral History to Chart the Course of Illegal Abortions in Montana*, S. 541–555.

¹³ Weil der hermeneutische Ausgangspunkt bei der Polarität der Geschlechter greift, setzt sich für diesen Ansatz mehr und mehr die Bezeichnung „History of gender“ durch, vgl. S. P. HAYS, *Three Decades of the "New Social History" in the United States*, deutsch übersetzt in: *Sozialgeschichte im internationalen Überblick*, hg. von J. KOCKA (Anm. 7), S. 212.

¹⁴ E. PLECK (Anm. 12), S. 480.

¹⁵ Ebenda, S. 483.

¹⁶ Ebenda, S. 498.

die Opferrolle der Frau spiegeln läßt; um die Vernetzung von Geschlechter- und Kriminalitätsgeschichte geht es ihr nicht. Die nomologische Opferkonstante determiniert so die Quellenauswahl und die historische Methode. In typischer Weise folgt die Feminismus-Geschichte der sozialhistorischen Arbeitsweise: Nach dem Hempelschen Schema werden mit zum Teil erheblichem statistisch-quantitativem Aufwand hypothetisch-deduktive Prämissen belegt,¹⁷ ohne den historischen Wandel der Frauenrolle und die diachronen Brüche des Kriminalitätsverständnisses in den Ansatz einzubinden. Diese Konzeption einer feministischen Kriminalitätsgeschichte klärt nicht die historischen Bedingungen einer geschlechterspezifischen Kriminalität, sondern legitimiert das weibliche Betroffenheitsgefühl. Dieses läßt sich für den Kampf um Gleichberechtigung und Anerkennung der Frau in unserer modernen Gesellschaft gewinnbringend thematisieren, bleibt indes aber perspektivenlos für die Diskussion der historischen Rekonstruktion von Unrecht und Strafe.¹⁸

Samuel Hays kommt so zum Schluß, daß sich die jüngere amerikanische Sozialgeschichte weniger durch eine stringente Theorie und Begriffsbildung auszeichnet, als vielmehr durch die Selektion und methodische Erschließung von neuen Quellentypen, die sich für eine segmentäre Geschichtsschreibung einzelner sozialer oder ethnischer Gruppen eignen.¹⁹ Da sich diese historische Perspektive im Zuge der Möglichkeit entfaltet, vergangene Zusammenhänge über die elektronische Datenverarbeitung aufzuspüren, bildet die Einheit von Quellenentdeckung und Computerianismus nicht nur das Basiskonzept der Sozialgeschichte allgemein, sondern auch der *criminal justice history* im besondern.²⁰ Die Gerichtsakten lokaler und regionaler

¹⁷ Vgl. dazu K. ACHAM, Neuere angelsächsische Theorien zur Geschichte (erstmalig erschienen 1973), in: Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft, hg. von T. SCHIEDER und K. GRÄUBIG, Darmstadt 1977, S. 119.

¹⁸ Vgl. R. E. BERGSTRÖM und E. A. JOHNSON, The Female Victim, in: German Women in the nineteenth Century. A Social History, ed. by J. C. HOUT, New York 1984, S. 345–367.

¹⁹ S. P. HAYS (Anm. 13), S. 208 f.

²⁰ E. H. MONKKONEN verweist in der Einleitung des Bandes auf die Parallele von History of Crime und Sozialgeschichte „... if they [historians of criminal justice] have not reached consensus on anything, they do understand their own disagreements. They also understand how to dig out information, how to find seemingly impossible sources, and how put this into... context.“

Gerichte,²¹ kommunale Polizei- und Munizipalberichte,²² sogenannte *jail registers* und *prison papers*,²³ amtliche Statistiken²⁴ und das für die Zeitgeschichte nutzbar gemachte Interview mit Tätern und Opfern²⁵ lassen sich alle mehr oder weniger leicht nach Index- und Zeitreihen hypostasieren. Einzig der in vielerlei Hinsicht herausragende Beitrag von *Alfred Soman*²⁶ nähert sich dem Quellenproblem auch qualitativ-kritisch: Soman läßt sich durch die materiellen Lücken in den formellen Gerichtsakten anregen, nach den informellen Bereichen institutionalisierter alltäglicher Kriminalitätsbewältigung zu suchen – und wird bei den Notariatsakten tatsächlich fündig. Hier wird Strukturgeschichte verständlich, wo der Historiker sich nicht positivistisch damit zufrieden gibt, die hypothetisch entscheidenden Daten aus den Quellen herauszupressen, sondern sich bewußt ist, daß alle Quellenaussagen diskursiv erzeugt und von einer epochenspezifischen mentalen, rhetorischen oder sozialen Struktur unterbaut sind. Er ist mit seinem persönlichen Erfahrungshorizont nur fähig, einzelne historische Wirklichkeiten immer wieder neu zu strukturieren, niemals aber kann er sie in harte Fakten und Gesetze verwandeln.

II

Topik

Welche inhaltlichen Schwerpunkte sind nun in den vergangenen dreißig Jahren aus der dargelegten Quellenselektion herausgearbei-

²¹ D. J. BODENHAMER, *The Efficiency of Criminal Justice in the Antebellum South*, S. 3–17 oder M. S. HINDUS and D. L. JONES, *Quantitative Methods or Quantum Meruit? Tactics for Early American Legal History*, S. 231–259.

²² L. M. FRIEDMAN, *The Devil is Not Dead: Exploring the History of Criminal Justice*, S. 52–69, 60 ff.; E. H. MONKKONEN, *Municipal Reports as an Indicator Source: The nineteenth-Century Police*, S. 380–398; E. A. POWELL, *Crime as a Function of Anomie*, S. 499–509.

²³ R. W. CRAWFORD and C. V. MCKANNA JR., *Crime in California: Using State and Local Archives for Crime Research*, S. 350–361; H. J. GRAFF, *Crime and Punishment in the nineteenth Century: A New Look at the Criminal*, S. 152–166.

²⁴ M. D. MALTZ, *Crime Statistics: A Historical Perspective*, S. 362–370; E. H. MONKKONEN, *Toward a Dynamic Theory of Crime and the Police: A Criminal Justice System Perspective*, S. 434–441.

²⁵ D. SANDS (Anm. 12).

²⁶ A. SOMAN, *Deviance and Criminal Justice in Western Europe, 1300–1800: An Essay in Structure*, S. 573–598. Dieser Aufsatz von Soman ist zusammen mit anderen Arbeiten des Autors ebenfalls im Jahre 1992 ein zweites Mal veröffentlicht worden, in: A. SOMAN, *Sorcellerie et Justice Criminelle (16^e–18^e siecles)*, Midsummer Norton 1992.

tet worden? Für die Beantwortung dieser Frage erweist sich der Aufbau des vorliegenden Sammelbandes als denkbar ungünstig konzipiert. Die einzelnen Aufsätze sind in alphabetischer Ordnung nach den Namen der Autoren präsentiert, was den Überblick über Inhalt und Thematik der *history of crime* nicht gerade erleichtert. Auch der Index am Ende des zweiten Bandes weist nicht den Weg zu den Zusammenhängen. Zum Katalog von Topoi, der sich kaum von den Schwerpunkten der europäischen Kriminalitätsgeschichte unterscheidet, zählen sozialanthropologische Sachverhalte, die polizeiliche Prävention und Verfolgung, die Tätigkeit der Strafjustiz und die Organisation des Strafvollzugs. Das gemeinsame Merkmal dieser Topoi ist die Eingrenzung auf die Frage der Mechanismen einer sozialen Kontrolle „von oben“ und die vernachlässigte Beurteilung der Zusammenhänge von sozialem und rechtlichem Handeln.

Große Konzeptionsschwierigkeiten stellen sich der historischen Forschung im Bereich der Sozialanthropologie,²⁷ da sie sich gleich mit zwei typisch amerikanischen Mythenbildungen konfrontiert sieht. Beide beziehen sich auf das menschliche Dasein an den Grenzen der Zivilisation, weshalb man zusammenfassend vom *frontier*-Mythos spricht. Er erzählt von der Rechtlosigkeit im Westen und der Rechtswillkür im Süden der USA. Weil sich Mythen prinzipiell auf anderen Diskursbahnen bewegen als die Geschichtswissenschaft, ist eine gegenseitige Befruchtung von Mythos und Geschichte a priori nicht möglich. Zum Problem werden die historischen Legenden für die kritische Sozialgeschichte, wenn sie sich auf identische Sachverhalte der Vergangenheit beziehen. Die medienproduzierten Bilder vom Pulverdampf geschwängerter Wild-West-Städte²⁸ oder von der Lynchjustiz der Ku-Klux-Klan-Kommandos gegen entsprungene Sklaven im Mississippi-Delta²⁹ stehen einer sich erst langsam von den Klischees emanzipierenden wissenschaftlichen Aufbereitung derselben Sachverhalte gegenüber.

Die entscheidende Wende von der Revolverhelden-Romantik des Westens zur „Strukturgeschichte der Grenze“ hat zweifellos

²⁷ Zum Begriff vgl. T. NIPPERDEY, Kulturgeschichte, Sozialgeschichte, Historische Anthropologie, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 55 (1968), S. 145–164. Der historische anthropologische Ansatz thematisiert im wesentlichen die geschichtlichen Interdependenzen zwischen Alltagskultur, Gesellschaft und Individuum. Nipperdey basiert seinerseits auf den Überlegungen Frederick Jackson Turners „The frontier in American history“ von 1920.

²⁸ J. A. CONLEY (Anm. 1), S. 25.

²⁹ D. J. BODENHAMER (Anm. 21), S. 4.

W. Eugene Holton ausgelöst.³⁰ Er ersetzt die „law and order“-Legenden durch die Paradigmata von Gewalt und Aggression, die die Lebenswelt im Grenzland typisieren. Die ihm folgenden Historiker haben den Bruch mit der Tradition in vielgestaltiger Weise vollzogen.³¹ Die Mythen über die Durchsetzung von Recht und Ordnung durch Bundespolizisten und freiwillige Bürgerwehren im Dienste einer gerechten Sache gelten heute als geschichtlich widerlegt. Es liegt nahe, in Zukunft das Problem von Gewalt und Recht in den westlichen Territorien der USA weniger im Hinblick auf den Kultur- und Rechtsexport von den zivilisierten Oststaaten in den wilden Westen zu betrachten, sondern unter dem Aspekt der Wechselbeziehungen von Alltag, sozialer Struktur und individuellem, interessegeleitetem Handeln vor Ort, das sich auch des Rechts oft in mißbräuchlicher Weise bedient.

Mit umgekehrten Vorzeichen ist der Mythos vom Sklavenhalter-Süden versehen. Wie D. J. Bodenhamer ausführt, hatte die unreflektierte Adaption des *frontier*-Mythos für die Südstaaten lange zur Folge, daß deren Rechtskultur nur als Willkür- und Unterdrückungsjustiz gedeutet wurde.³² Erst die jüngeren Arbeiten seit 1980 korrigieren das Bild vom juristisch unterentwickelten Süden.³³ Der Nachweis eines funktionstüchtigen Gerichtssystems vor dem amerikanischen Bürgerkrieg überrascht denn auch nicht, folgt man Lawrence Friedmans Ausführungen über die lange Tradition strafrechtlicher Verfolgung, die bis in die britische Kolonialzeit zurückreicht.³⁴ Aufgrund ihrer umfassenden Quellenstudien entlarven Hindus, Bodenhamer und andere den Mythos vom kriminalpolitisch ineffizienten Süden als Legitimationsmodell der moralischen Überlegenheit der im Bürgerkrieg obsiegenden Nordstaaten nach 1864.³⁵ Als künftige Methode befürworten sie, vergleichende Studien zum Stadt-Land-Gegensatz im Unterschied zum Nord-Süd-Gefälle zu erheben, da sich abzeichne, daß in allen Regionen der USA im Verlauf des 19. Jahrhunderts ähnliche Systeme der Rechtsdurchsetzung

³⁰ W. E. HOLTON, *Frontier Violence: Another look*, New York 1974.

³¹ Vgl. die Literaturhinweise bei R. L. DELORME (Anm. 4), S. 46–51.

³² D. J. BODENHAMER (Anm. 21), S. 4.

³³ Vgl. die Rezension zu M. S. HINDUS, *Prison and Plantation* (Anm. 8) bei P. S. HOFFER, *Counting Crime in premodern England and America: A review essay*, S. 268–285, 281 ff.

³⁴ L. M. FRIEDMAN (Anm. 22), S. 55 ff.

³⁵ D. J. BODENHAMER (Anm. 21), S. 9.

gegen Normbrecher entstanden seien.³⁶ Diese würden sich typischerweise in städtischen und agrarischen Strukturen unterscheiden.

Die amerikanische Polizeigeschichte hat dagegen ihren Gegenstand ausschließlich aus der Erforschung der städtischen Polizei bezogen.³⁷ Inspirieren ließ sie sich durch die britische Geschichtsschreibung zur *urban police*.³⁸ Diese thematisiert die Entstehung des modernen Polizeiapparates als Begleiterscheinung der Industrialisierung und seine Instrumentalisierung als Disziplinierungsmittel gegen die Arbeiterklasse.³⁹ Das britische Erklärungsmodell findet auch in den USA weitgehend Zustimmung,⁴⁰ nicht anders als auf dem europäischen Kontinent.⁴¹

Im Unterschied zu England war in Amerika die Polizei nie das Werkzeug der zentralstaatlichen Behörden, sondern unterstand immer den lokalen Eliten, die sie als Instrument eigener wirtschaftlicher Interessen nutzten.⁴² Hindus verweist aber darauf, daß die jüngere Polizeigeschichte nicht mehr ausschließlich den Polizeiapparat als Herrschaftsmittel untersucht, sondern daß heute eine Vielzahl von Forschungsansätzen existiert.⁴³ Dazu zählt er Themen wie die innere Organisation der Polizeibehörden, die Rekrutierung der Polizisten und die Professionalisierung.

³⁶ Ebenda, S. 10 f.

³⁷ J. A. CONLEY (Anm. 1), S. 23.

³⁸ Vgl. L. RADZINOWICZ, *A History of English criminal law and its Administration* from 1750, 4 Bände, London 1948 ff. oder C. REITH, *The police idea: Its history and evolution in England in the eighteenth century and after*, London 1938.

³⁹ Zur britischen Polizeigeschichte vgl. C. EMSLEY, *The new agenda for police history*, in: *Geschichte und Soziologie des Verbrechens*, hg. von P. ROBERT und C. EMSLEY, Paffarweiler 1991, S. 101–106.

⁴⁰ So die vergleichende Studie von Clive Emsley über die Rolle der Polizei bei den Arbeiterunruhen, vgl. C. EMSLEY, *Polizei und Arbeitskonflikte – England und USA im Vergleich (1890–1939)*, in: „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. *Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, hg. von A. LÜDTKE, Frankfurt am Main 1992, S. 187–215. Vgl. auch R. M. FOGELSON, *The Big City Police*, Cambridge 1977, J. F. RICHARDSON, *The New York Police from Colonial Times to 1901*, New York 1970 und R. LANE, *Policing the City: Boston, 1822–1887*, Cambridge 1967.

⁴¹ Vgl. P. NITSCHKE, *Für die Gesellschaft und gegen den Staat? Polizeigeschichte im Fokus hermeneutischer Ansätze*, in: *Ius Commune* 20 (1993), S. 244; vgl. für die Verhältnisse in Frankreich jüngstens R. LEVY, *Polizeiforschung auf dem Prüfstand der politischen Konjunktur. Eine Analyse der Verhältnisse von Wissenschaft und Politik am Beispiel Frankreichs*, in: *Kriminologisches Journal*, 4. Beiheft (1992), S. 220–231, 222.

⁴² M. S. HINDUS (Anm. 4), S. 215–220.

⁴³ Ebenda, S. 218 f.

In die gleiche Richtung deutet auch der Aufsatz von *David McDowall* und *Colin Loftin*.⁴⁴ In einer statistischen Erhebung weisen sie mit Erfolg nach, daß es zwischen dem städtischen Budget für die Polizeiausgaben und der Kriminalitätsrate keine einfachen Korrelationen gibt. Die technische Aufrüstung der Polizei, die Zuwanderung schwarzer Unterschichten oder die Diversifikation der polizeilichen Aufgaben sind als konfligierende Variablen zu berücksichtigen, will man die Abhängigkeit der *crime rate* von der Stärke der Polizei her erklären.⁴⁵ Der Evidenz des einfachen Zusammenhangs von Industrialisierung, Urbanisierung und Kriminalitätsrate stehen sie mit Skepsis gegenüber. Das Verhalten des einzelnen Polizisten vor Ort, seine selektive Definitionsmacht und die präventive Wirkung der Polizeipatrouille sind als Einflußwerte der offiziellen Verbrechensstatistik verstärkt zu berücksichtigen. Deutliches Interesse zeigt die Polizeigeschichte in den USA heute an der symbolischen Funktion der uniformierten Polizei, die durch Präsenz präventiv von Kriminalität abschrecken soll und die anonyme Großstadt des 19. Jahrhunderts mit formellen Kontrollnetzen überzieht. Daneben interessieren zunehmend nicht-kriminalitätsspezifische Funktionen der Polizei wie die Verkehrsregelung und andere Dienstleistungen an Bürger und Stadtbewohner.⁴⁶

Der Mangel an rechtshistorischer Absicherung der Resultate in der *history of crime and criminal justice* ist besonders auffällig in der sozialhistorischen Strafjustizforschung. Dies gilt nicht nur für die amerikanische Forschung, aber bei dieser treten die Schwächen der monothetischen Repressionsperspektive besonders deutlich zutage. Es sind denn auch mehr ideologische Ressentiments als eine Unvereinbarkeit der Forschungsansätze, die eine Zusammenarbeit von Strafrechtshistorikern und historisch arbeitenden Kriminalsoziologen bisher verhindert haben. Leider verpaßt auch der Sammelband von *Eric Monkkonen* die Chance, gemeinsame Interessen und Erkenntnisdefizite offenzulegen und eine Zusammenarbeit im Dienst der kriminalhistorischen Hermeneutik zu vermitteln. Ja man gewinnt fast den Eindruck, daß eine grundsätzliche Kluft zwischen juristischer und soziologischer Erkenntnis, Theorie und Methode

⁴⁴ D. McDOWALL, C. LOFTIN (Anm. 4).

⁴⁵ Ebenda, S. 336 ff.

⁴⁶ Vgl. dazu die fünf Aufsätze des Herausgebers dieses Sammelbandes, insb. E. H. MONKKONEN, *Systematic Criminal Justice History: Some Suggestions*, S. 420–433 und DERS. (Anm. 24), S. 434–441.

besiegelt werden soll. Dafür spricht zum einen, daß die Beiträge der Juristen *Lawrence Friedman*⁴⁷ und *Livingston Hall*⁴⁸ tatsächlich nur legislatorisch-dogmatische Rechtsfragen untersuchen, ohne auf die gerichtliche Praxis einzugehen, und zum andern bleiben die Vorwürfe der Sozialhistoriker gegen die Arbeitsweise der Rechtshistoriker unwidersprochen im Raum stehen.⁴⁹ Statt dessen fügen sich die einzelnen Beiträge zum Alltag der Strafjustiz im 19. und 20. Jahrhundert zu einer Collage gerichtlicher Disziplinierung verschiedener ethnischer Minderheiten, der Jugendlichen, der Frauen oder der Arbeiter zusammen, wobei das Gericht einseitig als das Vehikel der Stabilisierung bürgerlicher oder kapitalistischer Werte charakterisiert wird.⁵⁰ Für den Rechtshistoriker muß diese Sichtweise inakzeptabel bleiben, weil damit Kriminalität und sozial abweichendes Verhalten analytisch nicht geschieden werden und rechtlich-formelle und sozial informelle Konfliktlösung eins bleiben. Spezifika des Rechtsverfahrens wie Garantien für den Angeklagten, rechtliches Gehör und Appellation sind keine Themen für Sozialhistoriker. Sie interessieren sich nicht für die Gerichtstätigkeit an sich, sondern betrachten die Akten der lokalen Gerichte als Quellen, um die Einstellung der Bevölkerung zum Recht⁵¹ oder zu den Herrschaftsträgern darzustellen. Einseitig wird die gerichtliche Praxis nur auf die Frage nach der Rechtsdurchsetzung als Mittel sozialer Kontrolle verkürzt: Wozu diene die Justiz? Zur Klassen- oder Verbrechenskontrolle?⁵² Der Verbrechensbegriff des materiellen Strafrechts wird tel-quel übernommen und der Zusammenhang von Rechtssetzung und Rechtsanwendung übergangen. Die gerichtliche Meinungsbildung verschwindet hinter einzelnen Aspekten der kollektiven Biographie des Richterstandes,⁵³ der selektiven Klageerhebung durch die *grand jury*⁵⁴ oder einer historischen Ätiologie.⁵⁵ Signifikanterweise ist es der Jurist *Friedman*, der das rechtsstaatlich prekäre *plea*

⁴⁷ L. M. FRIEDMAN, *The Usury Laws of Wisconsin: A Study in Legal and Social History*, S. 70–120.

⁴⁸ L. HALL, *The Substantive Law of Crime – 1887–1936*, S. 167–204.

⁴⁹ Symptomatisch hier der Vorwurf, Rechtshistoriker interessierten sich nicht für den Rechtsalltag an den lokalen Gerichten, vgl. J. A. CONLEY (Anm. 1), S. 26 f.

⁵⁰ M. S. HINDUS, D. L. JONES (Anm. 21), S. 253.

⁵¹ R. L. DELORME (Anm. 4), S. 46.

⁵² M. S. HINDUS, D. L. JONES (Anm. 21), S. 248.

⁵³ Ebenda, S. 238.

⁵⁴ Ebenda, S. 242.

⁵⁵ R. W. CRAWFORD, C. V. MCKANNA JR. (Anm. 23), S. 358 ff.

bargaining (Absprachen zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft über ein freiwilliges Schuldgeständnis) kritisch aus den Bedingungen der Rechtsdurchsetzung in der Pionierzeit herleitet.⁵⁶ Er verweist im besonderen auf die symbolische Funktion des Gerichts bei der Rechtsdurchsetzung und die eminent wichtige Rolle, die dem Geständnis des Täters für den gerichtlichen Effizienzausweis zukommt, wenn die strafenden Instanzen nicht über die nötigen Aufklärungs- und Verfolgungsmittel verfügen, den Indizienbeweis umfassend führen zu können. Zweifellos deutet Friedmans Studie den Weg an, auf dem Strafrechtsgeschichte und Sozialgeschichte zu gemeinsamen, neuen Erkenntnissen finden könnten.

In den USA liegt der Schwerpunkt der Strafvollzugsgeschichte bei der historischen Rekonstruktion des Freiheitsstrafvollzugs. Die amerikanische Diskussion über die Entstehung des Gefängnisystems ist gekennzeichnet durch zwei getrennte, sich wenig befruchtende Forschungszweige. Der mehrheitlich von Kriminologen vertretenen Richtung geht es um die Erforschung der Gefängnispopulation. Ihr Arbeitsziel ist das Bereitstellen von demographischen Daten und psychologischen Analysen, um verschiedene ätiologische Faktorentheorien über Ursachen und Wirkungen der Kriminalisierung historisch zu untermauern.⁵⁷ Der andern, eher geschichtstheoretischen Richtung gehören vorab die Revisionisten an, eine Gruppe radikaler, marxistischer Historiker, die – vergleichbar mit Michel Foucaults Zugang zum „Gefängnis“ – am Beispiel des Freiheitsstrafvollzugs und der vorsorglichen Verwahrung idealtypisch die Mechanismen der sozialen Disziplinierung als Erscheinung der *longue durée* darstellen. Ihr Interesse richtet sich auf das Erkennen der verdeckten, kriminalpolitischen Ziele, die sie hinter dem Humanisierungsideal und dem erzieherischen Leitmotiv gerade im Jugendstrafvollzug vermuten.⁵⁸ Im

⁵⁶ L. M. FRIEDMAN (Anm. 22), S. 61 ff.

⁵⁷ Vgl. R. W. CRAWFORD, C. V. MCKANNA JR. (Anm. 23) und H. J. GRAFF (Anm. 23). Zur die Untersuchung lokaler Gefängnisse vgl. L. A. GUYON and H. F. GREEN, Calaboose: small town lookup, in: Federal Probation 54/2 (1990), S. 58–62. Unter der Perspektive der Frauengeschichte, P. KNEPPER, The women of Yuma: gender, ethnicity, and imprisonment in frontier Arizona, 1876–1909, in: Criminal Justice Review 17/2 (1992), S. 235–257.

⁵⁸ Vgl. dazu die Werke von A. PLATT, The Child Savers, The Invention of Delinquency, Chicago 1969; D. J. ROTHMAN, The discovery of the Asylum: Social order and disorder in the New Republic, Boston 1971; R. M. MENNEL, Thorns and thistles: Juvenile delinquents in the United States, 1825–1940, Hanover/NH 1974; S. L. SCHLOSSMAN, Love and the American Delinquent: The Theory and Practice of “Progressive” Juvenile Justice, 1825–1920, Chicago 1977.

Gegensatz zur langen Tradition des kriminalätiologischen Blickpunkts ist der Ansatz der Disziplinierung mittels Gefängnis in der Strafvollzugsgeschichte jung und geht auf den Legitimationsverlust der staatlichen Instanzen seit dem Vietnam-Syndrom zurück. Geschichtsphilosophisch drückt sich der Wandel in einer verstärkten Rezeption der Denkmodelle von Macchiavelli und Hobbes aus. So dient *Michael Ignatieff* die „Divide et impera“-Formel zur Erklärung, inwieweit das Gefängnisssystem vom wiederentdeckten Leviathan als Instrument sozialer Kontrolle eingesetzt wird.⁵⁹ Mit dem Stigma des „Gefängnis-Strafvollzugs“ soll die Solidarität innerhalb der Unterschichten aufgebrochen und konforme und nonkonforme Gruppen verschiedenen Erziehungsanstalten des Staates unterworfen werden. Das Konzept dieser marxistischen und strukturalistischen Betrachtung zielt auf die Klärung der Frage, welche mentalen, sozialen und politischen Bewußtseinslagen der wertbestimmenden Mittelklasse darauf eingewirkt haben, das Einsperren als Sicherungsstrategie gegen abweichendes Handeln und das Zuchthaus als Erziehungsanstalt für anarchistische Minderheiten zu etablieren.⁶⁰ Die amerikanische Perspektive thematisiert so auf ihre Weise die Fragen, die in Europa durch die Arbeiten *Michel Foucaults* bekannt geworden sind. Aber sie unterscheidet sich von der Sichtweise Foucaults durch die Berücksichtigung der Handlungsträger. Während Foucault gerade ein Macht- und Handlungszentrum verleugnet, spielt der Einfluß der Wohltätigkeitsvereine, Gefängnisreformer und Rechtspolitiker auf den Definitionsprozeß des Freiheitsstrafvollzuges bei Ignatieff, Rothman und Schlossman eine zentrale Rolle. Michel Foucault dagegen verselbständigt die „Mechanik“ sachlicher, sozialer und mentaler Zwänge als Rituale und symbolische Diskurse.⁶¹

Versucht man die topics der amerikanischen *history of crime and criminal justice* unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zusammenzufassen, läßt sich *Samuel Hays* formale Qualifikation durch ein inhaltliches Merkmal ergänzen. Man kann es mit „social control“ umschreiben. Die Rechtsdurchsetzung, die Tätigkeit der Polizei und der Gerichte und die Strafvollzugsreformen beschäftigen die historische Forschung fast ausschließlich unter der Fragestellung, wie das

⁵⁹ M. IGNATIEFF, *State, Civil Society and Total Institutions: A Critique of Recent Social Histories of Punishment*, S. 286–325, 306 f.

⁶⁰ D. J. ROTHMAN (Anm. 11), S. 534 und S. L. SCHLOSSMAN (Anm. 10), S. 559.

⁶¹ M. IGNATIEFF (Anm. 59), S. 288 f., 303.

freie Individuum in das soziale und rechtliche Kontrollnetz verstrickt ist. Erst von dieser Kontrollperspektive her erfaßt die amerikanische Kriminalitätsgeschichte „abweichendes Verhalten“ negativ als Handeln, das der sozialen Kontrolle des Establishments zuwiderläuft. Weil es nur als Reflexerscheinung verarbeitet wird, bleibt es konsequenterweise blaß und ohne semantische Konturen.

III

Methoden

Die Erneuerung der amerikanischen Geschichtswissenschaft in den sechziger Jahren ist nach *Michael Hindus* auf drei Ebenen abgelaufen. Die Legitimationsebene und die Neuorientierung an den Quellen sind bereits dargestellt worden; die dritte Ebene beschlägt die Methodenfrage: die Rezeption des sozialwissenschaftlichen Modells der Hypothesenprüfung in der *history of crime*.⁶² Die Anwendung neuer methodischer Verfahren hat *Alexander Pisciotta* untersucht.⁶³ Er erklärt die Abkehr vom deskriptiven Positivismus und der idiographischen Geschichtstheorie mit dem Einfluß von *Thomas Kuhns* „Structure of Scientific Revolutions“. Weil sich nach Kuhn Forschungsergebnisse nicht in objektiven Fakten unterscheiden, sondern in den Prämissen und Methoden der einzelnen Studien, verlangt er die Deklaration der Hypothesen und der Arbeitsweise als Grundlage der wissenschaftlichen Publizistik.⁶⁴ Im Anschluß an Kuhn fordern *Hindus* wie *Pisciotta* die Hypothesenbildung und deren Prüfung am historisch-empirischen Material auch als methodisches Selbstverständnis der Geschichte von Unrecht und Strafe.⁶⁵ Die beiden unterscheiden sich aber in den Präferenzen der Wahl der induktiven Methoden. Während *Hindus* statistischen und quantitativen Prüfungsverfahren den Vorzug gibt, mißtraut *Pisciotta* der Zahlenmatrix und plädiert für eine analytisch-hermeneutische historische Kriminalitätsforschung. Was die beiden trennt, ist eine unterschiedliche Bewertung der Urteilsfähigkeit des Historikers. *Hindus* setzt voraus, daß dieser verstehen kann, wie das Rechtssystem in der

⁶² M. S. HINDUS (Anm. 4), S. 206.

⁶³ A. W. PISCIOTTA, Theoretical Perspectives for Historical Analyses, S. 464–478.

⁶⁴ Ebenda, S. 466.

⁶⁵ M. S. HINDUS (Anm. 4), S. 206. A. W. PISCIOTTA (Anm. 63), S. 477/2.

Vergangenheit als „virtual legal community“ funktionierte.⁶⁶ Pisciotta dagegen bezweifelt, daß der Historiker eine außerhalb seines eigenen intellektuellen Erfahrungsbereichs existierende Realität „against the myth of value free history“ rekonstruieren könne.⁶⁷

Weitere Beiträge in Monkkonens Sammelband vermitteln diese zwei grundsätzlichen methodischen Positionen. Einzig die älteren Aufsätze von *Betty Rosenbaum*,⁶⁸ *Lawrence Friedman*⁶⁹ und *Elwin Powell*,⁷⁰ die vor 1970 erschienen sind, folgen noch dem deskriptiven Methodenideal des Positivismus. Die Studie von *Diane Sands*⁷¹ zur Abtreibungsgeschichte im Staat Montana reiht sich in die moderne Methodik ein, deutet aber zusätzlich die Probleme der Interpretation mündlicher Quellen an, mit denen die *oral history* konfrontiert ist. Andere Beiträge reflektieren nicht nur die theoretische Entwicklung der Geschichte von Kriminalität und sozialer Kontrolle, sondern sind selber in den Konsolidierungsprozeß und die Theoriebildung dieses Ansatzes verwoben. Deshalb lassen sie sich unter dem Gesichtspunkt der kriminalgeschichtlichen Methodologie eher als heuristische Vorschläge zu einer spezifisch amerikanischen Geschichte sozialer Kontrolle lesen, denn als streng hermeneutisch-theoretische Modelle interpretieren.

Wie *Eric Monkkonen* im Vorwort des Bandes bekennt, zählt die statistische und quantifizierende Methodik zu seinen bevorzugten Forschungsinteressen. Man wird also kaum fehlgehen, wenn man die Häufung der quantifizierenden Studien als nicht ganz zufällig betrachtet. Daß Monkkonen gleich fünf „papers“ aus seiner eigenen Feder in den Band einbringt, ist zwar legitim, bleibt aber fragwürdig, wenn sich in mindestens drei der fünf Aufsätze nicht wesentlich unterschiedliche Bewertungen eben dieser quantifizierenden Methode finden. In zwei Studien dreht sich die methodische Frage um die geschichtswissenschaftliche Verwertung der Kriminalstatistiken als vorverarbeitete Sekundärquellen.⁷² Ebenso argumentiert er in zwei

⁶⁶ M. S. HINDUS, D. L. JONES (Anm. 21), S. 233.

⁶⁷ A. W. PISCIOTTA (Anm. 3), S. 455.

⁶⁸ B. B. ROSENBAUM, *The Relationship between War and Crime in the United States*, S. 510–528 (erstmalig erschienen 1940).

⁶⁹ L. M. FRIEDMAN (Anm. 47), (erstmalig erschienen 1963).

⁷⁰ E. H. POWELL (Anm. 22), (erstmalig erschienen 1966).

⁷¹ D. SANDS (Anm. 12).

⁷² E. H. MONKKONEN (Anm. 22), S. 389; DERS. (Anm. 46), S. 421 f. Mit der quantitativen Aufbereitung der „pre-processed“ Kriminalstatistiken der amerikanischen Bundesbehörden und deren Publikation setzt sich auch Michael Maltz auseinander; vgl. M. D. MALTZ (Anm. 24), S. 364.

Beiträgen gegen die Gefahren der narrativen Geschichtsschreibung und die Überbetonung der Primärquellenforschung. Die unter solchen Methodenprämissen erzielten Ergebnisse würden sich gegen einen strukturgeschichtlichen Ansatz und generalisierende Trendaussagen sperren und die Funktionszusammenhänge der Kriminalitätsverfolgung unterbeleuchten.⁷³ Da eine Diskussion der Methoden sinnvollerweise nur im Zusammenhang mit den ihnen zugrundeliegenden Theorien erfolgen kann, sind solche pauschalen Vorwürfe nur als Spiegelfechterei zu betrachten. Die Einsicht, daß jede Statistik interpretiert werden muß und Einzelergebnisse auf ihre Repräsentativität befragt werden sollen, hat Quantifizierer und Analytiker in den letzten Jahren einander näher gebracht und bewirkt, daß die kontradiktorischen Positionen der achtziger Jahre aufgeweicht wurden.⁷⁴ Was von Eric Monkkonens Ruf nach mehr quantifizierenden Studien bleibt, ist der schale Geschmack eines nicht mehr zeitgemäßen, ideologisierten Methodenideals.

Die Dominanz der Beiträge zu den quantifizierenden Methoden bedeutet nun nicht, daß Stimmen zugunsten einer analytisch-hermeneutischen Arbeitsweise ganz fehlen. Aber keiner der Aufsätze setzt sich vergleichbar intensiv mit den Einsatzmöglichkeiten und der Erklärungsfähigkeit des analytischen Instrumentariums auseinander, wie dies für die Statistik der Fall ist. Sie erschöpfen sich in der Regel mit der Kritik an der Validität quantifizierender Aussagen.⁷⁵ Meist sind es die Vertreter eines applikativen Geschichtsverständnisses und Anhänger von marxistischen oder strukturalistischen Theorien, die sich für eine analytische Methodenkonzeption entscheiden.⁷⁶ Daß sich gerade die Strukturalisten gerne der Analytik bedienen, hängt mit deren Erkenntnisinteresse zusammen. Die historischen Fakten und Ergebnisse der Ereignisebene, zu denen sie Kriminalität, Prisonierung und auch den Rechtszwang rechnen,

⁷³ E. H. MONKKONEN (Anm. 46), S. 422; DERS. (Anm. 24), S. 434. Dagegen betont Harvey Graff gerade den Nutzen der quantifizierenden Auswertung von Registern lokaler Gefängnisse, um die Zusammenhänge einer systematischen Verbrechensbekämpfung unter ätiologischer Perspektive zu erklären; vgl. H. J. GRAFF (Anm. 23), S. 153 f.

⁷⁴ Vgl. G. SCHWERHOFF, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), S. 406 f.

⁷⁵ Vgl. dazu die Beiträge von A. W. PISCIOTTA (Anm. 3, Anm. 63) und P. C. HOFFER (Anm. 33).

⁷⁶ Neben Alexander Pisciotta sind dies Michael Ignatieff, David Rothman und Steven Schlossman.

diskutieren sie nur als Indikatoren der kulturellen und mentalen Strukturveränderung, ihr Hauptaugenmerk richten sie dagegen auf die Rhetorik und den zwischenmenschlichen Diskurs. Die sprachlichen und mentalen Strukturen lassen sich aber gerade nicht in meßbare Merkmale skalieren, so daß für eine solche Konzeption von Geschichtsforschung nur ein qualitativ-analytischer Zugang zu den Quellen erfolversprechend operationalisiert werden kann. Stellvertretend für die Gruppe von Historikern, die sich diesem Ansatz verpflichtet fühlen, hat *Alexander Pisciotta* auf das dezisionistische Problem aufmerksam gemacht, dem jede qualitative Kriminalitätsgeschichte unterliegt.⁷⁷ Das Risiko der Manipulierbarkeit des Zeitzeugen und damit der Verfälschung von Forschungsergebnissen durch den Befrager ist denn auch in der *oral history* besonders hoch. Wie streng jedoch die Maßstäbe sein sollen, woran sich die Selbstvergewisserung des Interviewers auszurichten hat, ist bis heute offen. Daß *Diane Sands* hier abgedruckte methodische Rückversicherung keinesfalls ausreicht, wird kaum jemand bestreiten wollen.⁷⁸

Zusammenfassend kann man feststellen, daß zwei grundsätzlich verschiedene Methoden die amerikanische Kriminalitätsgeschichte charakterisieren. Sie unterscheiden sich sowohl in den Untersuchungseinheiten wie in den Merkmalen, nach denen geforscht wird. Der quantitative Ansatz untersucht Personen, Täter, Opfer oder kriminalisierende Handlungen und interessiert sich für die Merkmale des abweichenden oder konformen Verhaltens und deren Abhängigkeit von ökonomischen, sozialen oder ethnischen Faktoren. Der qualitative Ansatz dagegen wertet diskursive, rhetorische, rituelle oder symbolische Praktiken aus und konzipiert daraus in der Regel nicht meßbare Konstrukte, die als Merkmale einer soziokulturellen Einstellung zu Verbrechen und Strafe und als strukturelle Vorgabe für gesellschaftliches Handeln interpretiert werden. Über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Methoden kann jedoch nur Gültiges gesagt werden, wenn man sie in Bezug zu den Theoriekonzepten setzt.

⁷⁷ A. W. PISCIOTTA (Anm. 63), S. 466.

⁷⁸ D. SANDS (Anm. 12), S. 553 f. Dem Problem widmet sie nur gerade einen Satz, den man kaum anders als blauäugig bezeichnen kann: „... I believe I was able to achieve a more balanced perspective... because I had been able to talk with women...“ Und wie letztlich nicht verbale Zeichen und Körpersprache während des Interviews in wissenschaftliche Aussagen über vergangene Kriminalität transponiert werden sollen, erörtert sie nicht.

IV

Theorien

Die amerikanische Theoriediskussion zur Kriminalitätsgeschichte ist jedoch weit stärker durch die Vielfalt der historischen Konzepte als durch eine strenge theoretische Fundierung gekennzeichnet.⁷⁹ Deshalb ist man Eric Monkkonen besonders dankbar, daß er mit dieser Reprintsammlung einen Überblick über die breitgefächerte und oft auch unübersichtliche amerikanische Theoriendiskussion der Kriminalitäts- und Strafrechtsgeschichte vorlegt. Versucht man anhand des Bandes eine Grundstruktur in den theoretischen Wildwuchs zu bringen, zeichnen sich je zwei kontradiktorische Positionen zu zwei verschiedenen Diskursansätzen ab. Das Erkenntnisinteresse der beiden Ansätze folgt entweder der „Devianz“ oder der „sozialen Kontrolle“. *Factor* und *labeling approach* stehen sich als Erklärungsansätze gegenüber, wenn es um die Klärung der Funktion und Kausalität des abweichenden und damit implizit kriminellen Verhaltens geht; stehen die Kontrollmechanismen im Mittelpunkt des Interesses, sind es heute weitgehend konsens- und konflikttheoretische Modelle, die die theoretische Hypothesenbildung und -korrektur dominieren.

Generell herrscht unter den Kriminalitätshistorikern eher Skepsis gegenüber systemtheoretischen Ansätzen, was mit der Rollenfixierung und der teleologischen Funktionalität der Systemtheorien zu tun haben mag. Mikrosoziologische Handlungstheorien und strukturalistische Zugänge zur „Kriminalität“ ermöglichen dagegen nach der Mehrzahl der Meinungen genauere Erklärungen, wie Unrecht und Strafe aus den sozialen, mentalen und wirtschaftlichen Bedingungen einer vergangenen Epoche herzuleiten und in eine Wechselbeziehung mit der Normgenese und Rechtsanwendung zu setzen sind. Weil diese Theorien von einem offenen Begriff des abweichenden Verhaltens ausgehen und Kriminalität und Strafe als Ergebnisse

⁷⁹ Vgl. das Vorwort in: *The Promise of American History: Progress and Prospects*, *Reviews in American History* 10/4 (1982), ed. by S. I. KUTLER and S. N. KATZ. Sie betonen die Vielfalt der Ansätze und bemängeln die fehlende theoretische Durchdringung. Im Vorwort des vorliegenden Theorien- und Methodenbandes formuliert E. H. MONKKONEN den Befund für die *history of crime* fast identisch. Er stellt fest, daß es den meisten Autoren der Beiträge um ideologiekritische und weniger um theorieorientierte Diskussion geht.

eines ständigen sozialen Ausdifferenzierungsprozesses verstehen, sind sie grundsätzlich auf jedes „Gesellschaftssystem“ anwendbar. Die kriminalhistorische Sozialgeschichte fragt weniger nach den Integrationsleistungen⁸⁰ als nach der Funktionsweise und den Kosten dieser Ausdifferenzierung. Sie mißtraut den fortschrittsgläubigen Konzepten der aufgeklärten Strafrechtstheorie und vermutet gerade hinter den spezialpräventiven Strafzwecken, aber auch im gerichtlichen Umgang mit dem Schuld-Prinzip und dem freien Tatentschluß die Grundlagen eines selektiven Disziplinierungsprozesses gegen einzelne Gruppen der Gesellschaft.

Die Theorien des *factor approach*, zu dem neben der Anomietheorie auch Edwin Sutherlands Theorie der differentiellen Assoziation, die Subkultur- und andere ätiologische Theorien gehören, basieren auf den system- und rollentheoretischen Grundkonzepten der modernen Gesellschaft. Kriminologen bevorzugen sie,⁸¹ während Sozialhistoriker lieber die offenere *labeling*-Perspektive wählen. Unter dem Begriff des *factor approach* versteht man alle Ansätze, die von sozialen und kulturellen Faktoren auf die Ursachen kriminellen Verhaltens schließen.⁸² Der Kriminalitätsbegriff wird vom Strafrecht importiert und beruht bis in die jüngste Zeit auf dessen metaphysischen Grundlagen. Wegen der ahistorischen Voraussetzungen lassen sie sich nur schwer in die empirisch-historische Perspektive einbauen. Werden sie unter geschichtlichem Vorzeichen verhandelt, erscheinen die Theorien selber als Gegenstände der *historical criminology*. Der wissenschaftsgeschichtliche Ansatz hat aber immerhin erreicht, daß die moderne Kriminologie sich selbst als historisch gewachsene Disziplin zu verstehen lernte und so eine Sensibilität für diachrone Zusammenhänge entwickelte. Im vorliegenden Theorieband sind es denn auch hauptsächlich die Beiträge von Gil Geis und Colin Goff⁸³ sowie Travis Hirschi und David Rudisill,⁸⁴ die diese Tatsache deutlich formulieren. Der Aufsatz von Elwin Powell dagegen beweist im Grunde nur das Gegenteil seines Anliegens: Die wissenschaftliche Unbrauchbarkeit einer abstrakten und blutleeren

⁸⁰ T. HIRSCHI and D. RUDISILL, *The Great American Search: Causes of Crime 1876–1976*, S. 265.

⁸¹ D. McDOWALL, C. LOFTIN (Anm. 4), S. 326.

⁸² S. LAMNEK, *Kriminalitätstheorien – kritisch*, München 1977, S. 29.

⁸³ G. GEIS and C. GOFF, Edwin H. Sutherland's White-Collar Crime in America: An Essay in Historical Criminology, S. 121–151.

⁸⁴ T. HIRSCHI, D. RUDISILL (Anm. 80), S. 260–267.

Anomietheorie in der Historischen Kriminologie. Wer „Urbanisierung“ und „Konjunkturzyklus“ zu Globalvariablen der polizeistatistisch festgestellten „crime rate“ macht, muß sich nicht wundern, wenn die Koeffizienten nicht korrelieren. Historisch lassen sich psychische Frustration und soziale Not der Menschen nicht makrosoziologisch aus amtlichen Kriminalitätsstatistiken rekonstruieren. Die einfache Gleichung von *more laws more crime* bleibt so lange eine beliebige Behauptung, wie die zeitbedingten historischen Hintergründe von Rechtssetzung, Verbrechensverfolgung und Norminternalisierung nicht geklärt sind, und letztlich scheint es äußerst fragwürdig zu sein, ob das Anschwellen der Kriminalitätsrate einfach mit dem Übergang von einer informellen zu einer formell-strafrechtlichen Abwicklung der Normverstöße erklärt werden kann.⁸⁵

Im Gegensatz zum *factor approach* eröffnet der *labeling*-Ansatz erfolgversprechende Möglichkeiten, für einen zeitlich und räumlich begrenzten Bereich plausible Erklärungsmodi zu Verbrechen und Strafen anzubieten.⁸⁶ Der Etikettierungsansatz beruht im Kerngehalt auf der Annahme, daß abweichendes Verhalten – und damit auch Kriminalität als Abweichung vom herrschaftlichen Norm-Code – nicht allein durch die juristisch-absolute Zuschreibung von Schuld und Strafe erklärt werden kann. Gerade die gerichtliche Feststellung schuldhaften Handelns unterliegt einer moralischen Wertung, die objektiv nicht verifizierbar ist und damit selektiv benutzbar wird. Deshalb hängt der Prozeß der Kriminalisierung weitgehend von den Zeitumständen und den jeweils gültigen moralischen und sozialen Werthaltungen derer ab, die ermächtigt sind, die öffentliche Ordnung zu wahren. Dies sind in der modernen Gesellschaft die Polizei und die Gerichte. Zum Legitimationsproblem wird die Normrealisierung, wenn sie gegen Gruppen durchgesetzt werden soll, die einem abweichenden Normensystem verpflichtet sind.⁸⁷ Die Frage lautet dann: Wer hat die nötigen physischen, organisatorischen und rhetorischen Mittel, anderen die eigenen Verhaltensregeln aufzuzwingen.⁸⁸ Die Diskussion des *labeling approach* mündet so in die Theorien der sozialen Kontrolle. Diesen kombinierten Zugang von *labeling*-Ansät-

⁸⁵ Vgl. E. H. POWELL (Anm. 22), S. 505–507.

⁸⁶ M. S. HINDUS (Anm. 4), S. 220 f.

⁸⁷ H. S. BECKER, *Outsiders: Studies in Sociology of Deviance*, New York 1963, deutsch: *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*, Frankfurt am Main 1981, S. 13.

⁸⁸ Ebenda, S. 15.

zen und Kontrolltheorien haben sich die amerikanischen Sozialhistoriker schon länger zunutze gemacht, die Strafzwecke der Spezialprävention und der Abschreckung als Sicherungsstrategie der dominanten Eliten zu untersuchen und die Randgruppen und Unterschichten als Kostenträger des Modernisierungsprozesses zu identifizieren.⁸⁹ Leider haben sie aber bisher ihre Beobachtungen kaum auf die Zusammenhänge von Normsetzung und Normanwendung gelenkt. Nach wie vor richtet sich das Hauptinteresse der Kriminalitätsgeschichte auf die eindimensionale Disziplinierung und Etikettierung von Einwanderern, Farbigen und Jugendlichen durch Strafjustiz und -vollzug.⁹⁰

Kritik am ideologischen Mißbrauch und an der theoretischen Simplifizierung dieses historischen Konzepts hat insbesondere *David Rothman* angemeldet. Er wirft den radikalen, marxistischen Historikern wie *Barrington Moore* oder *Francis Piven* vor, ihre staatsfeindliche Kritik nur mit der Kontrolltheorie zu begründen, ohne diese induktiv zu beweisen, so daß „Conception triumphs over data“.⁹¹ Zusätzlich bemängelt er die fehlende theoretische Auseinandersetzung um die Ursprünge der Kontrolltheorie, wie sie bereits von *George Herbert Mead* und *Edward Alsworth Ross* vor dem zweiten Weltkrieg entwickelt worden sei.⁹² Vergleicht man die Zugänge zur Theorie der sozialen Kontrolle der jüngeren Marxisten mit der älteren Konzeption der soziologischen Positivisten, erkennt man unschwer die grundsätzlichen Divergenzen der alten und neuen Kontrolltheorie. Die traditionelle, soziologische Sichtweise folgt der Idee der Vergesellschaftung des Menschen und sieht die soziale Kontrolle als Mechanismus, stabile Verhältnisse zu erzeugen und das Gemeinwohl und eine fortschreitende Humanisierung des Zusammenlebens sicherzustellen.⁹³ Die neuere, sozialhistorische Richtung bezweifelt gerade diese beiden Motive und ersetzt die Integrationsfunktion der Kontrolle zugunsten des Gemeinwohls durch den individuellen Vorteil Einzelner, denen es lediglich um die Stabilisierung ihres Machtstatus geht.

Die sozialgeschichtliche Kritik richtet sich somit explizit gegen die Verwissenschaftlichung des Gesellschaftsvertragsmodells durch

⁸⁹ M. S. HINDUS (Anm. 4), S. 221; T. HIRSCHI, D. RUDISILL (Anm. 80), S. 267.

⁹⁰ M. S. HINDUS (Anm. 4), S. 210.

⁹¹ D. J. ROTHMAN (Anm. 11), S. 537.

⁹² Ebenda, S. 532 f.

⁹³ Ebenda, S. 530.

Emile Durkheim. Er definiert „Gesellschaft“ als selbständige Einheit und „kriminelles Verhalten“ als Verletzung der konsensual begründeten Moral. Diese ist im Strafrecht kodifiziert und deren Überwachung den Kontrollorganen des Staates arbeitsteilig übertragen. In einem Kreislauf von moralischem Bewußtsein, sozialem Verhalten und rechtlicher Sanktion ist die soziale Kontrolle der Kitt der Konsens-Gesellschaft, die nur die *eine* Identität eines Volkes kennt.⁹⁴ Die Schwachpunkte von Durkheims Ansatz liegen offensichtlich bei den Axiomen seiner Theorie: der metaphysischen Strafbegründung und der Personifizierung der Gesellschaft. Die Kritik hat denn auch gerade bei der Rechtsbegründung angesetzt und die „Wertkonsens-schafft-Recht“-Theorie durch die Theorie des rechtlichen Zwangs ersetzt.⁹⁵ In der englischen und deutschen Historischen Kriminologie hat dieser Perspektivenwandel dazu geführt, die mit dem Strukturwandel von Urbanisierung und Industrialisierung und der Umwertung der Rechtsgüter verbundene Positivierung des Strafrechts und seiner lokalen gerichtlichen Umsetzung zu untersuchen.⁹⁶ In der US-amerikanischen Kriminalitätsgeschichte dagegen hat diese spezifische Funktionsweise des Rechtszwangs keinen Eingang in die Argumentation über den sozialen Zwang gefunden. Die Kritik an der Theorie der sozialen Kontrolle von Durkheim bis *Thorsten Sellin* wählt nicht wie in Europa ein handlungstheoretisches Konzept, sondern den strukturalistischen Kritik-Ansatz. Bekannt geworden ist dieser Ansatz vor allem durch *Michel Foucaults* wegweisende Studie „Überwachen und Strafen“ zur Geburt des Gefängnisses.⁹⁷

Der Strukturalismus geht davon aus, daß sich die soziale und kulturelle Welt in der Sprache abbildet und daß sich folglich soziale Konflikte auch in den Strukturen der Diskurse oder der Diskursver-

⁹⁴ Vgl. W. J. CHAMBLISS, Anmerkungen zu einigen theoretischen Fragen in der Sozialgeschichte des anglo-amerikanischen Strafrechts, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 41 (1983), S. 3 f. und D. GARLAND, *Punishment and Modern Society*, Oxford 1990, S. 33 f.

⁹⁵ W. J. CHAMBLISS (Anm. 94), S. 16; F. SACK, Recht und soziale Kontrolle, in: *Kleines kriminologisches Wörterbuch*, hg. von G. KAISER u. a., 3. Aufl., Heidelberg 1993, S. 417.

⁹⁶ Vgl. die grundlegenden Arbeiten von D. BLASius, *Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität*, Göttingen 1976; DERS., *Kriminalität und Alltag*, Göttingen 1978; DERS., *Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland*, Frankfurt am Main 1983 und die jeweils dort angeführte Literatur.

⁹⁷ Zu den Unterschieden zwischen amerikanischem und französischem Strukturalismus in der Kriminalitätsgeschichte, vgl. M. IGNATIEFF (Anm. 59), der sein Werk „*A just measure of pain*“ mit David Rothmans „*The Discovery of the Asylum*“ und Michel Foucaults „*Surveiller et punir*“ vergleicht.

weigerung unter konfligierenden Gruppen abzeichnen. Die Legalordnung wird, ganz anders als in der britischen Forschung, in den USA als diskursive Ebene kaum thematisiert. *Rothman* formuliert den amerikanischen Standpunkt deutlich: Kriminalität im öffentlichen Diskurs weist nicht die Merkmale individuellen Fehlverhaltens aus, sondern die Strukturen der Klage über eine in Unordnung geratene Welt.⁹⁸ Die Angst vor Anarchie und die Realisierung des Erziehungsideals der Aufklärung hätten deshalb zusammengewirkt, die Institution des Gefängnisses als Antwort auf die gesellschaftliche Vorstellung einer Bedrohung durch die Unterschichten zu realisieren.⁹⁹ Und nicht anders beschreibt *Eric Monkkonen* die *dangerous class* als praktisches Subsumtionsmodell der Polizeiforschung, die als deviant bezeichneten Bevölkerungsteile zu identifizieren, zu kontrollieren und schließlich in Gefängnissen zu isolieren.¹⁰⁰ Um zu ergründen, weshalb der Freiheitsstrafvollzug tatsächlich zum eigentlichen Instrument der sozialen Disziplinierung werden konnte, muß nach David Rothman nicht wie bisher die zufällige Kette oberflächlicher Ereignisse, sondern die Rhetorik derer untersucht werden, die die Strafreformen durchgesetzt haben.¹⁰¹

V

Schluß

Das methodische und theoretische Näherrücken von Geschichte und Kriminologie hat eindeutig eine positive Wirkung auf jede der beiden Disziplinen gehabt. Der Kriminologie wurde der individuell handelnde Mensch mit seiner zeit- und ortsgebundenen Mentalität zurückgegeben und der Geschichtswissenschaft ein Ordnungsinstrument in die Hand gelegt, wonach die diffusen zwischenmenschlichen Beziehungen und nicht zusammenhängenden Handlungsabläufe geordnet werden können, ohne daß historisches Handeln als Fortschritt auf ein immanentes Ziel des Geschichtsprozesses hin gedeutet werden muß.

Zur Zeit ist es kaum möglich, eine abschließende Bewertung der vorgelegten Topoi, Methoden und Theorien zur US-amerikanischen

⁹⁸ M. IGNATIEFF (Anm. 59), S. 298.

⁹⁹ M. S. HINDUS (Anm. 4), S. 211, 218.

¹⁰⁰ E. H. MONKKONEN (Anm. 24), S. 434 ff.

¹⁰¹ D. J. ROTHMAN (Anm. 11), S. 538.

Kriminalitätsgeschichte vorzunehmen. Es ist auch nicht absehbar, wie sich die inneramerikanische Diskussion weiterentwickelt und wie sich eine transatlantische wissenschaftliche Zusammenarbeit in Zukunft gestalten könnte. Anzeichen deuten darauf hin, daß sowohl in Amerika wie in Europa die Entwicklung verstärkt bei Michel Foucaults Strukturalismus und Pierre Bourdieus soziokultureller Praxis anknüpfen wird, andererseits arbeitet man nach wie vor in beiden Kontinenten traditionell mit den Theorien von Karl Marx, Emile Durkheim, Max Weber und Norbert Elias. Neben der vagen Perspektive paralleler, zukünftiger Entwicklungen springen die Unterschiede der heutigen Forschungspraxis zwischen der amerikanischen und europäischen Historischen Kriminologie ins Auge, zumindest dann, wenn man Eric Monkkonens Band dem Vergleich zugrunde legt: Die Unterschiede beziehen sich sowohl auf das Geschichtsbewußtsein, die Methoden wie die Legitimation historischen Arbeitens schlechthin. Sie lassen sich in drei Punkten zusammenfassen: 1. Die amerikanische Historische Kriminologie ist weniger stark rechtshistorisch orientiert als die europäische. Da sich in Europa die Ansicht durchgesetzt hat, daß Kriminalität als Indikator der modernen Staatsbildung zu bewerten ist, dient das Wechselspiel von obrigkeitlicher Rechtssetzung und sozialer Devianz als Projektionsebene zur Darstellung der aktiven Herrschaftsdurchsetzung. In den USA wird die rechtliche Perspektive einer eindimensionalen Sicht der Repression gegen Minderheiten geopfert, weshalb der Kriminalitätsbegriff selber eigentümlich schwach konturiert bleibt. 2. Die Methodenpräferenzen hängen von den unterschiedlichen Erkenntnisinteressen ab. Weil sich in Europa das Arbeiten der historischen Kriminologie schon immer auf die begriffliche Klärung rechtlich oder sozial abweichenden Verhaltens gerichtet hat, besteht eine lange Tradition hermeneutisch-analytischer Arbeitsweisen. In den USA dagegen spielen die historischen Legitimationsfunktionen eine bedeutende Rolle, so daß es nicht verwundert, wenn mit quantifizierenden Methoden versucht wird, die objektive Gültigkeit behaupteter moralischer oder sozialer Tatsachen historisch durch Auszählen zu beweisen. 3. Gerade die unterschiedlichen historischen Legitimationsbedürfnisse in Europa und den USA haben gegensätzliche Theoriekonzepte hervorgebracht. Da es der amerikanischen Sozialgeschichte des Verbrechens von Anbeginn an einer zusammenhängenden Kriminalitätsperspektive mangelte, hat sie auch keinen theoretischen Kanon

aufbereitet, sondern ist in heuristischen Erklärungsversuchen zum kriminellen Verhalten steckengeblieben. In Europa dagegen stand am Anfang der Historischen Kriminologie das Bedürfnis nach einer eigenen theoretischen Legitimation der Disziplin, um sich von der traditionellen Strafrechtsgeschichte oder der ahistorischen, theorielastigen Mainstreamkriminologie abzusetzen. Das europäische Theorienprofil hebt sich deshalb scharf vom amerikanischen Eklektizismus ab.

Auch wenn es Gemeinsamkeiten der amerikanischen und europäischen Tradition der Kriminalitätsgeschichte gibt, bleibt es eher fraglich, ob sich die gewichtigen Differenzen auf der metahistorischen Ebene in der nächsten Zeit abbauen lassen. Die ähnliche Quellengrundlage, eine wechselseitig entsprechende Topik oder ein potentiell gleiches Theorienarsenal sind noch keine Garanten für ein fruchtbares amerikanisch-europäisches Zusammenwirken, ähnlich der inner-europäischen Praxis. Daß in Einzelfällen Kontakte zwischen britischen und amerikanischen Vertretern der *history of crime and criminal justice* bestehen, gibt aber doch zu der Hoffnung Anlaß, daß man beidseits des Atlantiks die Chancen eines regelmäßigen Gedankenaustausches erkannt hat und davon für die Zukunft zu profitieren gedenkt.